

RS OGH 1971/10/19 12Os169/71

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.10.1971

Norm

B-VG Art7

StGB §34

Rechtssatz

Die Tatsache, daß die Verurteilte weiblichen Geschlechts ist, rechtfertigt für sich allein noch nicht eine mildere Bestrafung. Eine Bevorzugung der Frauen gegenüber den Männern hinsichtlich der Höhe der zu verhängenden Freiheitsstrafe würde eine durch die Verschiedenheit der Geschlechter nicht zu rechtfertigende Differenzierung und damit eine Verletzung des Gleichheitssatzes nach dem Art 7 B-VG darstellen.

Entscheidungstexte

- 12 Os 169/71

Entscheidungstext OGH 19.10.1971 12 Os 169/71

Veröff: EvBl 1972/152 S 272

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1971:RS0053825

Dokumentnummer

JJR_19711019_OGH0002_0120OS00169_7100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at